

Abschrift

Sozialgericht Frankfurt (Oder)

Az.: S 42 KR 658/19



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L16/0127/40

- Klägerin -

gegen

Deutsche Rentenversicherung

- Beklagte -

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 2021 durch den Richter am Sozialgericht beschlossen:

Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe

Die Beteiligten streiten über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten im Verfahren vor dem Sozialgericht. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist (§ 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

a) Hier führte bereits die im Erörterungstermin am 24. Juni 2021 (einseitig) erklärte Erledigung der erhobenen Untätigkeitsklage zur Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Einer ausdrücklich erklärten Klagerücknahme oder übereinstimmenden Erledigungserklärung bedurfte es zur Beendigung des Rechtsstreits nicht. Denn die Erledigungserklärung hat im sozialgerichtlichen Verfahren anders als im Zivil- und Verwaltungsprozess keine eigenständige, insbesondere kostenrechtliche Bedeutung. Sie stellt sich je nach prozessualer Konstellation entweder als Klagerücknahme oder als Annahme eines von der Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses dar. Etwas anderes gilt wegen der abweichenden Kostenfolge allenfalls in Fällen des § 197a SGG (BSG, Beschluss vom 29. Dezember 2005 - B 7a AL 192/05 B, juris).

b) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, ist nach sachgemäßem Ermessen zu treffen. Hierbei ist insbesondere der bisherige Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, wobei insbesondere die Erfolgsaussichten des Sachantrages maßgeblich sind. Zu berücksichtigen sind aber auch andere Gesichtspunkte, insbesondere, wer die Erhebung der Klage veranlasst hat (B. Schmidt, in Meyer-Ladewig u. a., SGG Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 193 Rn. 12 ff. m.w.N.). Bei Erledigung einer Untätigkeitsklage gilt zudem grundsätzlich, dass die Beklagte die außergerichtlichen Kosten eines Klägers zu erstatten hat, sofern die Klage nach den in § 88 SGG genannten Sperrfristen erhoben wurde. Denn der Kläger darf mit einer Erteilung des Bescheids vor dem gesetzlichen Fristablauf rechnen, sofern nicht die Beklagte einen zureichenden Grund für die Untätigkeit hatte und dies dem Kläger mitgeteilt hat oder er ihm sonst bekannt war (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2007 – L 18 B 426/06 AS, juris). ~~Den Kläger trifft keine Verpflichtung, die Untätigkeitsklage zuvor anzukündigen. Lediglich~~

dann, wenn für einen Kläger aus Mitteilungen der Beklagten erkennbar ist, dass keine Untätigkeit vorliegt, ist es ihm zuzumuten, durch Nachfragen bei der Beklagten den sachlichen Grund für die Nichtbescheidung festzustellen und ggf. eine Untätigkeitsklage zunächst anzudrohen (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss 16. April 1998 - L 3 SB 84/97, juris).

c) Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen: Mit Bescheid vom 7. April 2016 hat die Beklagte u.a. den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Krankengeld über den 20. April 2016 hinaus abgelehnt. Hiergegen hat die Klägerin fristgerecht Widerspruch eingelegt, der bis zum Termin am 24. Juni 2021 nicht beschieden wurde. Die am 9. April 2019 erhobene Untätigkeitsklage wurde demnach nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist des § 88 Abs. 2 SGG eingereicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hatte sich das Widerspruchsverfahren auch nicht mit der (teilweisen) Rücknahme des Bescheids vom 7. April 2016 durch den Rücknahmebescheid vom 18. August 2016 erledigt. Denn zurückgenommen wurde lediglich die ebenfalls in dem Bescheid vom 7. April 2016 ausgesprochene Bewilligung von Krankengeld für die Zeit bis einschließlich 20. April 2016. Dies ergibt sich aus der Auslegung des Rücknahmebescheids vom 18. August 2016 und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheids vom 17. August 2017. Denn dort wird jeweils ausdrücklich und ausschließlich von der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB X ausgegangen. Die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Gewährung von Krankengeld über den 20. April 2016 hinaus, d.h. der belastende Teil des Bescheids vom 7. April 2016, wurde somit durch den Bescheid vom 18. August 2016 gerade nicht zurückgenommen. Nach alledem entspricht es billigem Ermessen, der Beklagten die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

2. Dieser Beschluss ist gem. § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 42. Kammer

Richter am Sozialgericht